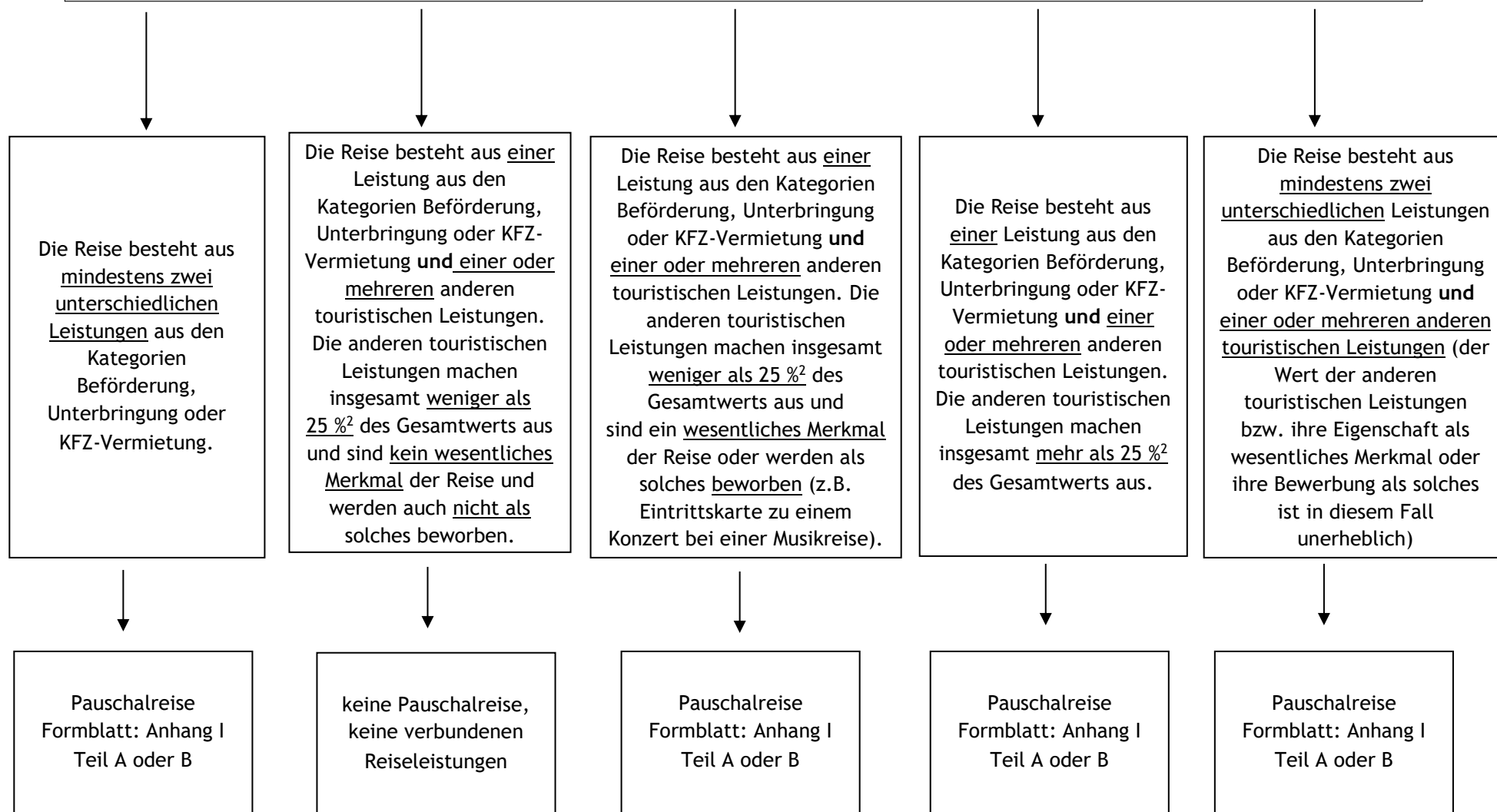


Das Pauschalreisegesetz

B. Die 5 Fallgruppen

Fall 1: Die klassische Pauschalreise	2
Fall 2: Die Pauschalreise auf Wunsch des Reisenden in einem Vertrag	3
Fall 3: Die Pauschalreise auf Wunsch des Reisenden in separaten Verträgen	4
Fall 4: Die Vermittlung verbundener Reiseleistungen	5
Fall 5: Sonderformen bei Buchung von Reiseleistungen auf elektronischem Weg	6

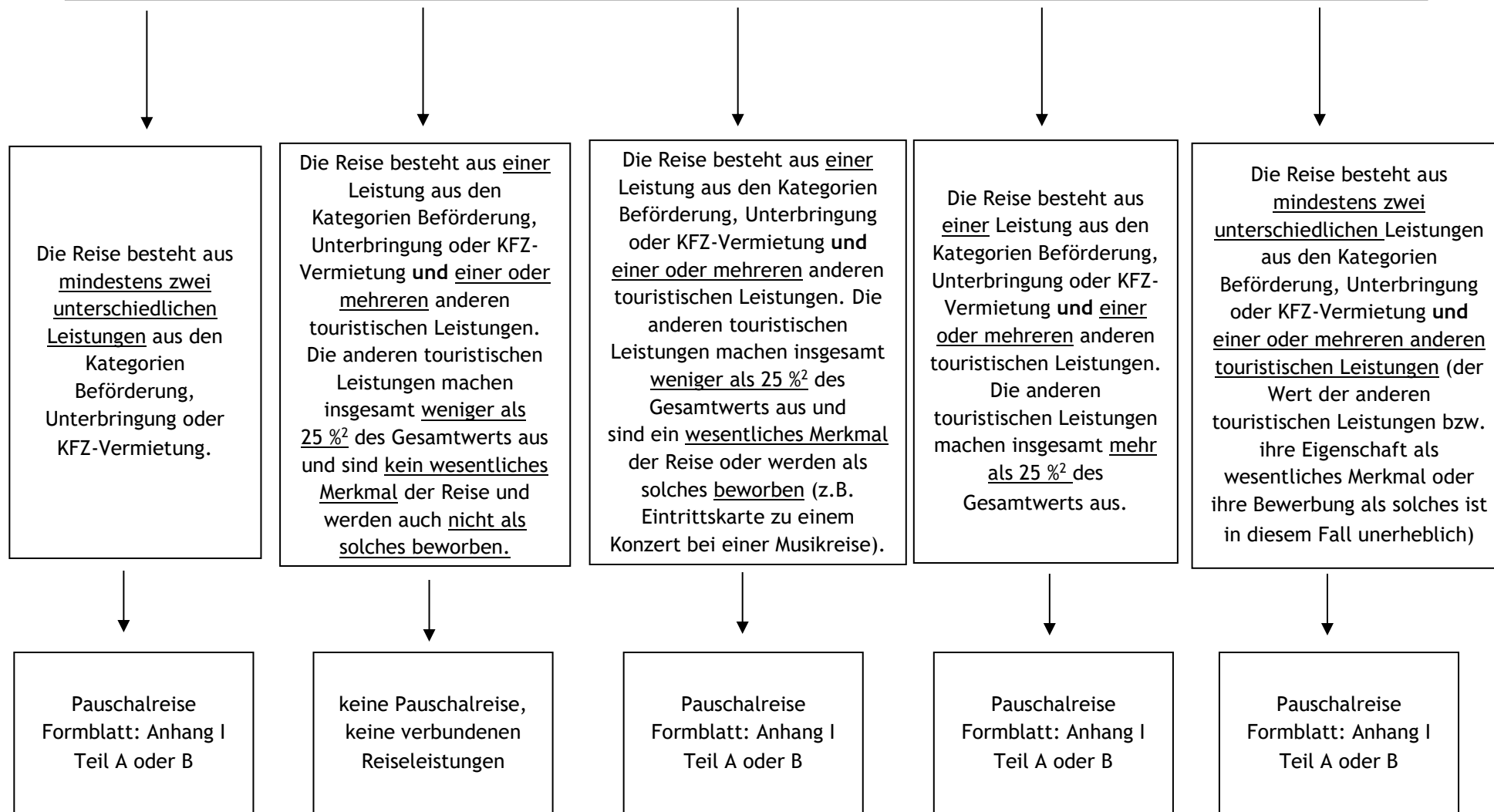
Fall 1: Der Reisende bucht eine **vorab zusammengestellte Reise** aus mindestens 2 unterschiedlichen Reiseleistungen (Beförderung, Unterbringung, KFZ- Vermietung, andere touristische Leistungen).¹



¹ Gilt nicht für Tagesreisen ohne Übernachtung und für Reisen auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen.

² gilt als Orientierungswert.

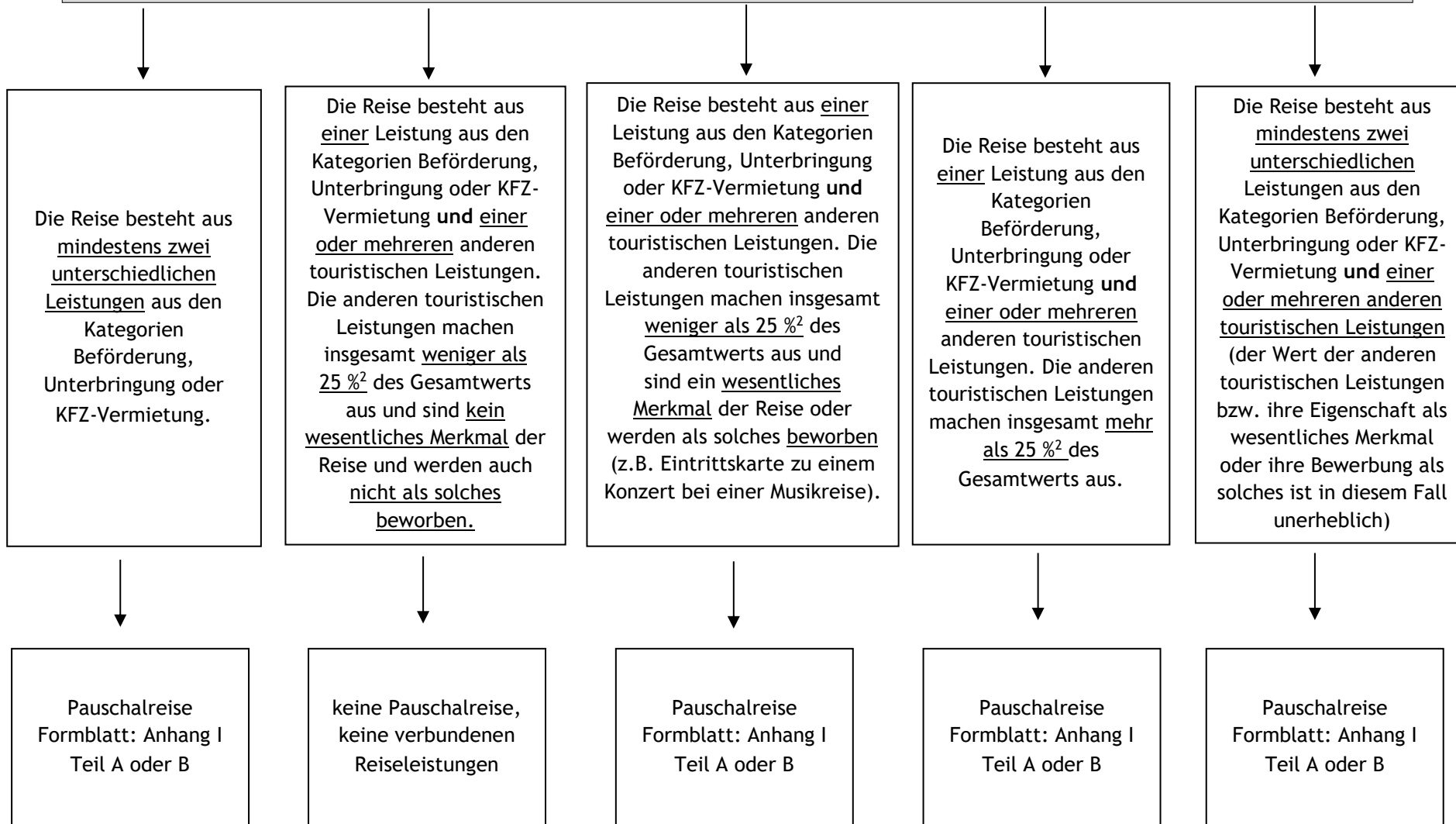
Fall 2: Die Reise wird **auf Wunsch** oder **entsprechend einer Auswahl** des Reisenden aus mindestens 2 unterschiedlichen Reiseleistungen (Beförderung, Unterbringung, KFZ-Vermietung, andere touristische Leistungen) **vor Abschluss eines einzigen Vertrages** zusammengestellt.¹



¹ Gilt nicht für Tagesreisen ohne Übernachtung und für Reisen auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen.

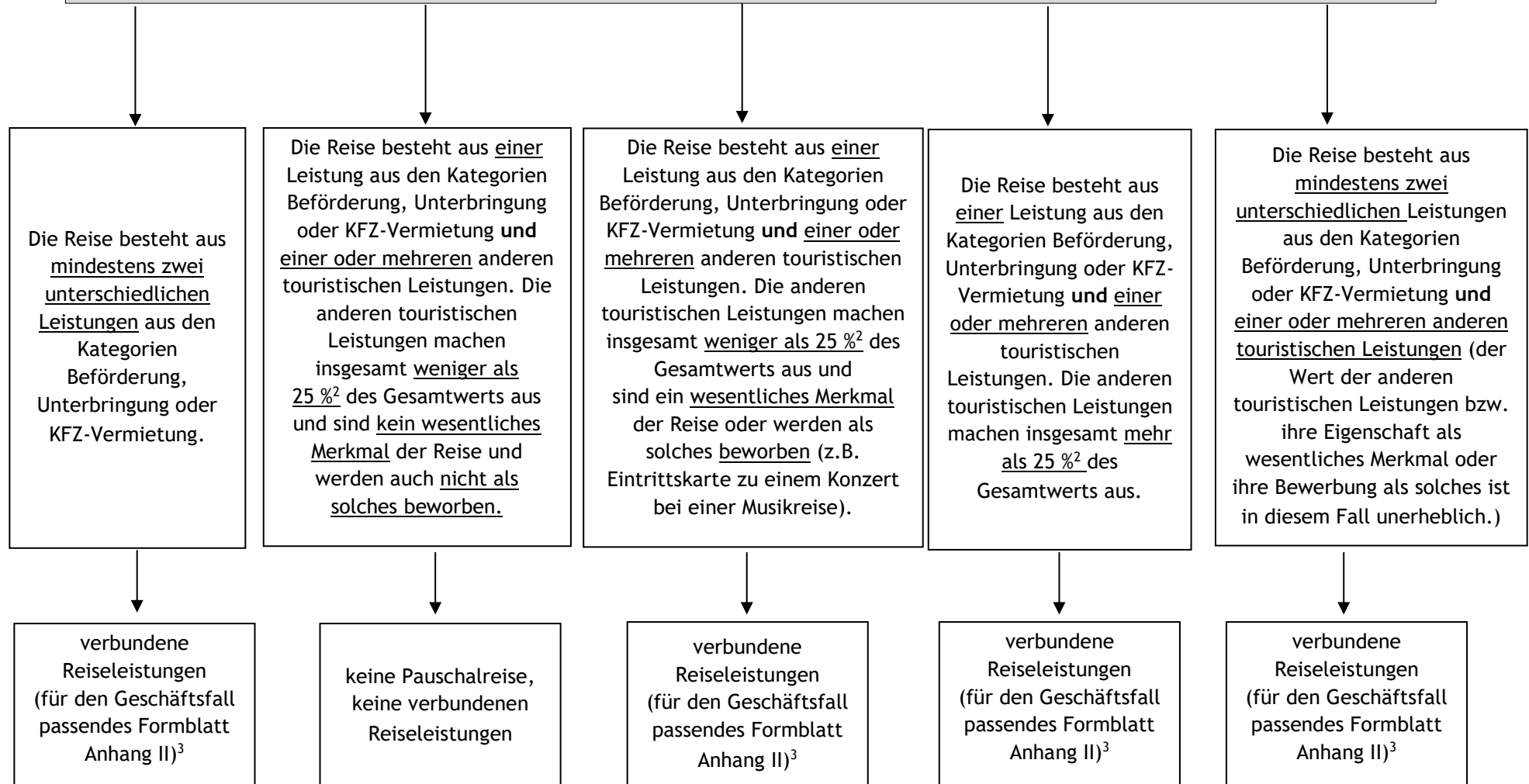
² gilt als Orientierungswert.

Fall 3: Für die Reise werden mindestens 2 unterschiedliche Reiseleistungen (Beförderung, Unterbringung, KFZ-Vermietung, andere touristische Leistungen) in separaten Verträgen
 (a) vor Zustimmung zur Zahlung ausgewählt oder
 (b) zu einem Gesamtpreis angeboten, vertraglich zugesagt, oder in Rechnung gestellt, oder
 (c) unter der Bezeichnung Pauschalreise öä. beworben oder vertraglich zugesagt.¹



¹ Gilt nicht für Tagesreisen ohne Übernachtung und für Reisen auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen.
² gilt als Orientierungswert.

Fall 4: Für die Reise werden mindestens 2 unterschiedliche Reiseleistungen (Beförderung, Unterbringung, KFZ-Vermietung, andere touristische Leistungen) in separaten Verträgen anlässlich eines einzigen Besuchs/Kontakts in einer Vertriebsstelle **getrennt ausgewählt und getrennt bezahlt.**^{4,1}



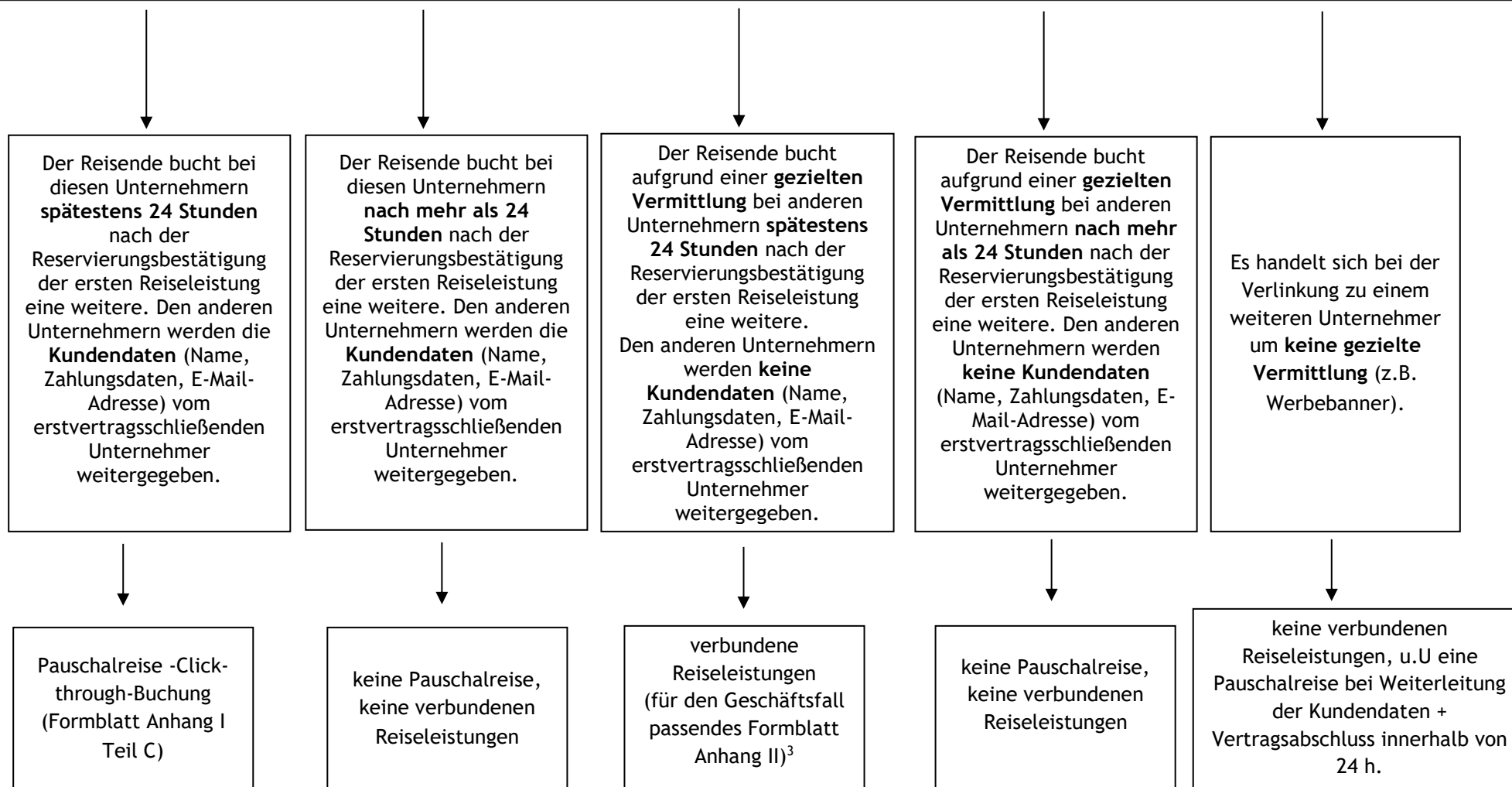
¹ Gilt nicht für Tagesreisen ohne Übernachtung und für Reisen auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen.

² gilt als Orientierungswert.

³ gibt es für den Geschäftsfall kein passendes Formblatt, sind die im Anhang II genannten Informationen auf andere Weise zu erteilen

⁴ Dem Fachverband liegt eine Stellungnahme des Justizministeriums vor, wonach die **zusammengefasste Zahlung** (etwa durch Banküberweisung oder mittels Kreditkarte) getrennt in Rechnung gestellter Entgelte **nicht nachträglich zum Entstehen einer Pauschalreise** führt. Maßgeblich ist, dass jede Reiseleistung getrennt ausgewählt, sodann verbindlich gebucht wird und im Anschluss daran eine eigene Rechnung für jede Reiseleistung ausgestellt wird. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Gerichte (z.B. EuGH) all dies anders sehen können und vom Vorliegen einer Pauschalreise ausgehen können.

Fall 5: Sonderformen bei Buchung von Reiseleistungen auf **elektronischem Weg**: Für die Reise kann der Reisende nach Erwerb einer Reiseleistung (Beförderung, Unterbringung, KFZ-Vermietung, andere touristische Leistung [Gesamtwert von über 25 %² oder wesentliches Merkmal oder als solches beworben]) über eine **elektronische Weiterleitung** bei anderen Unternehmen weitere Reiseleistungen **hinzubuchen** (separate Verträge).¹



¹ Gilt nicht für Tagesreisen ohne Übernachtung und für Reisen auf Grundlage einer allgemeinen Vereinbarung über die Organisation von Geschäftsreisen

² gilt als Orientierungswert.

³ gibt es für den Geschäftsfall kein passendes Formblatt, sind die im Anhang II genannten Informationen auf andere Weise zu erteilen